

**Reglement  
betreffend  
Jokertage**

## Inhaltsverzeichnis

---

1.	Bezug von Jokertagen	3
2.	Wichtige Familienereignisse	3
3.	Vorgehen	3
4.	Nacharbeit	3
5.	Inkrafttreten	3

## Anhang

---

### Meldeformular

## 1. Bezug von Jokertagen

Jokertage sind Ferienguthaben von zwei Tagen oder Halbtagen, die ein Schüler / eine Schülerin gemäss § 30 der Volksschulverordnung ohne Vorliegen von Dispensationsgründen während eines Schuljahres beanspruchen kann. Jeder Jokertag gilt als ganzer Tag, auch wenn an jenem Tag der Unterricht nur während eines halben Tages stattfindet. Nicht bezogene Jokertage verfallen am Ende eines Schuljahres.

Ausnahme: Bei besonderen Schulanlässen können keine Jokertage bezogen werden. Diese Tage werden von den Schulleitungen der Primar- und Sekundarschule zu Beginn eines Schulhalbjahres festgelegt und den Eltern schriftlich in der ersten Woche des Schulhalbjahres mitgeteilt.

## 2. Wichtige Familienereignisse

Folgende Ereignisse gelten abschliessend als wichtige Familienereignisse und ein Schüler / eine Schülerin wird dispensiert, so dass keine Jokertage bezogen werden müssen:

- Hochzeit von einem Elternteil, Geschwistern oder Grosseltern, sofern die Hochzeitsfeier an einem Schultag stattfindet.
- Geburtstagfest (60, 65, 70, 75, 80, 85, 90, 95 oder 100 Jahre) der Grosseltern, sofern das Geburtstagsfest an einem Schultag stattfindet.
- Hochzeitstage (goldene -, diamantene -, eiserne -, steinerne - oder Gnadenhochzeit) der Grosseltern
- Beerdigungen

## 3. Vorgehen

Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen auf dem dafür vorgesehenen Meldeformular möglichst früh, jedoch spätestens am Vortag, der Klassenlehrperson ihres Kindes mit. Die Eltern sind verpflichtet, alle Betroffenen (z.B. Schulbusfahrer, Fachlehrpersonen, Therapeuten) über die Absenz zu informieren.

An Wochenenden kann die Benachrichtigung auch per Mail an die jeweilige Klassenlehrperson erfolgen. Das Meldeformular muss in diesem Fall nach dem bezogenen Jokertag nachgereicht werden.

Die Klassenlehrperson leitet das Meldeformular an die Schulleitung weiter. Die Verantwortung für bezogene Jokertage obliegt der Schulleitung.

## 4. Nacharbeit

Der Schüler / Die Schülerin ist verpflichtet, den versäumten Unterrichtsstoff umgehend nachzuholen.

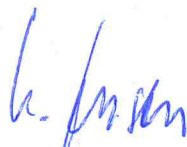
## 5. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Abnahme durch die Schulpflege in Kraft.

Schulpflege Weisslingen



Marianne Bachofner  
Präsidentin



Heiner Forster  
Ressort Kommunikation, Information, Kontakte,  
SSA